

Familienrecht

Faktische Lebensgemeinschaft

PD Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU)
Attorney-at-Law (New York)

A. Überblick

- generell und traditionell nicht (familienrechtlich) geregelte Form des Zusammenlebens
- weitgehende Identität der in diesem Zusammenhang bestehenden rechtlichen Probleme mit denjenigen des Eherechts
- Problem der Definition (dieser nicht familienrechtlich geregelten Form des Zusammenlebens)
 - Anwendung von § 20 Satz 1 SGB XII
 - Definition des BVerfG → *Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen (BVerfGE 87, 234, 264)*

§ 20 Satz 1 SGB XII

Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten.

A. Überblick

- starke **Verbreitung** der faktischen Lebensgemeinschaft
 - Etablierung als „Ehe auf Probe“
 - bisher häufige Form des Zusammenlebens gleichgeschlechtlicher Paare → mögliche Reduzierung durch die Zulassung der gleichgeschlechtlichen Ehe
 - häufig Ersetzung mit Eheschließung bei der Geburt von Kindern
- **sozialpolitische Spannungslage** aufgrund der meist nicht erfolgenden gegenseitigen Anrechnung von Einkommen in faktischen Lebensgemeinschaften → aber zunehmende Adressierung im Rahmen verschiedener Sozialleistungen (z.Bsp. *Hartz IV, Elterngeld*)
- Problem der Bestimmung der **anzuwendenden Vorschriften**

KEINE analoge Anwendung des Eherechts!

B. Folgen des Zusammenlebens

- **Innenverhältnis**

- Möglichkeit der vertraglichen Regelung (Grenzen der Sittenwidrigkeit [§ 138 BGB] etwa bei Vertragsstrafen überschritten)
- Begründung höchstpersönlicher Pflichten - jederzeit frei widerrufbar
- Vereinbarungen über Verhütung → keine Schadenersatzpflicht (str.) - aber ggf. Anspruch gegen behandelnden Arzt

- **Außenverhältnis**

- generell keine Mitverpflichtung des Partners - aber: Duldungs- und Anscheinsvollmacht
- Erfordernis der Zustimmung des Vermieters bei Aufnahme des Partners (§ 540 BGB) - aber § 553 BGB
- Anwendung von § 1006 BGB aufgrund des Mitbesitzes
- Anrechnung des Einkommens des Partners im Rahmen von Sozial- und Prozesskostenhilfe (§§ 20, 39 SGB XII)
- keine steuerliche Privilegierung der faktischen Lebensgemeinschaft
- Zustellung (§ 178 I Nr. 1 ZPO), aber keine Anwendung von § 739 ZPO (str.)
- keine Zeugnisverweigerungsrecht (str.)

C. Beendigung

- **jederzeitige Beendigungsmöglichkeit** ohne Ausgleichsansprüche
- **Vermögensrecht**
 - keine gegenseitige Schuldenhaftung nach § 426 BGB
 - Schenkungswiderruf (§ 530 BGB) nicht schon bei bloßer Trennung und auch nicht bei unbenannten Zuwendungen
 - Auseinandersetzung nach dem Recht der BGB-Gesellschaft → Erfordernis eines Rechtsbindungswillens aufgrund der Gesamtwürdigung (Planung, Umfang und Dauer der Partnerschaft, Wert der Sache etc.)
 - *condictio ob causam finitam* (§ 812 I 2 alt. 1 BGB) – Auflösung kein Rechtsgrund
 - *condictio ob rem* (§ 812 I 2 alt. 2 BGB) → typischerweise Fehlen einer Zweckabrede
 - Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) → Grenze der Zumutbarkeit (Erfordernis einer erheblichen Bedeutung)

C. Beendigung

- **Unterhaltsrecht**
 - keine gegenseitige Unterhaltspflicht
 - keine Anwendung von §§ 843, 844 BGB (str.)
- **Wohnung** → Maßgeblichkeit der Eigentums- und Mietverhältnisse (keine Anwendung von §§ 1361b, 1568a BGB)
- **Tod des Partners**
 - Begründung einer Erbenstellung nur durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag
 - keine Anwendung von § 1969 I BGB (str.)
- Problem der soziologischen Begründung einer Familie ohne hinreichende familienrechtliche Absicherung – besonderes Problem bei **Stiefelternschaft** aufgrund von deren fehlenden rechtlichen Anerkennung

D. Falllösung

M und F führen seit Jahren eine Lebensgemeinschaft, ohne bisher eine gemeinsame Wohnung zu haben. 2010 erwirbt F das Alleineigentum an einem Grundstück. Auf diesem Grundstück errichten M und F ein Einfamilienhaus, das ca. 160.000 € kostet, die von M und F zu gleichen Teilen aufgebraucht werden. Dafür löst M seine Altersvorsorge auf. 2011 ziehen M und F ein. Ende 2014 zerbricht die Beziehung und F fordert M auf, das Haus zu verlassen. Nach dem Auszug verlangt M von F Ausgleich für seinen Investitionsanteil von 80.000 € und seine Arbeitsstunden i.H.v. 10.000 €.

Hat M gegen F einen Anspruch auf Zahlung von 90.000 €?

(nach *Dethloff*, Familienrecht, 31. Aufl. 2015, § 8 Rn. 1 und 52)